

**Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern**

**Direction de l'économie publique
du canton de Berne**

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Abteilung
Strukturverbesserungen
und Produktion (ASP)

Service des
améliorations structurelles
et de la production (SASP)

Strategie Strukturverbesserungen 2020



Stossrichtungen und Schwerpunkte bei den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Kanton Bern

Bern, 25. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundlagen	4
2.1	Begrifflichkeit	4
2.2	Vorgaben	4
2.3	Finanzen	5
3	Herausforderungen	6
3.1	Rahmenbedingungen	6
3.2	Handlungsbedarf	7
4	Zielsetzungen	8
4.1	SV-Massnahmen	8
4.2	SV-Strategie	8
5	Fördergrundsätze	9
6	Massnahmen und Prioritätenordnung	11
6.1	Hochbauliche Projekte	11
6.2	Tiefbauliche Projekte	12
6.3	Themenübergreifende Projekte	13
7	Schlussbestimmung	13

1 Ausgangslage

Unsere Landwirtschaft ist mit ihren vor- und nachgelagerten Betrieben ein wichtiger Wirtschaftssektor, der qualitativ hochwertige und marktfähige Nahrungs- und Futtermittel produziert. Mit ihren gemeinwirtschaftlichen Leistungen prägt und gestaltet die Landwirtschaft aber auch massgebend unsere Landschaft und Natur. Die ständige Optimierung dieser komplexen und vernetzten Doppelrolle in einem dynamischen Umfeld ist eine zentrale Herausforderung für die Branche, Gesellschaft und Politik. Mit der Agrarpolitik 2014-17 hat der Bund entsprechende Weichen gestellt, insbesondere mit einer Neugestaltung des Direktzahlungssystems. Die Massnahmen zur Strukturverbesserung haben inhaltlich keine markanten Änderungen erfahren; sie werden im Zahlungsrahmen 2014-17 aber finanziell deutlich besser dotiert. Als kofinanzierte Verbundaufgabe gewähren Bund und Kanton Investitionshilfen, um der Landwirtschaft strukturelle Anpassungen zu erleichtern.

Moderne Infrastrukturen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau sind für eine anpassungsfähige und zukunftsgerichtete Landwirtschaft wichtige Erfolgsfaktoren. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass die Landwirtschaft in einem verschärften Wettbewerb mit zunehmenden ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen bestehen kann. Die Berner Landwirtschaft ist regional sehr vielfältig ausgerichtet, was auch in unterschiedlichen Bedürfnissen an Infrastrukturen zum Ausdruck kommt. Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen, die beispielsweise im Berner Oberland (z.B. Alpgebäude, Alperschliessungen) oder im Seeland (z.B. Bewässerungen, Kulturlandverbesserungen) einen hohen Stellenwert haben, können für andere Regionen im Kanton von untergeordneter Bedeutung sein. Diese regionale Vielfalt, die den Kanton Bern auszeichnet und attraktiv macht, bedingt eine verhältnismässig breite Palette an Fördermöglichkeiten. Auf der anderen Seite sind die finanziellen Möglichkeiten des Kantons stark beschränkt, was eine Priorisierung der mit Beiträgen unterstützbaren Massnahmen erforderlich macht. Unsere kantonale Strukturverbesserungsstrategie (SV-Strategie 2020) bewegt sich in diesem Spannungsfeld. Sie beschränkt sich grundsätzlich auf Aussagen zur Ausrichtung von Beiträgen. Entscheide zur Gewährung von Darlehen obliegen der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK).

Rasch ändernde Rahmenbedingungen und neue strategische Vorgaben (z.B. Agrarpolitik 2014-17, LANAT-Strategie 2020, finanzpolitische Vorgaben) bedingen eine Überprüfung und Aktualisierung der SV-Strategie 2014 im Zeithorizont 2020. Dieser Prozess wurde Ende 2013 mit einer schriftlichen Befragung interessierter Kreise eingeleitet. Darauf abgestützt hat die Verwaltung einen Entwurf der SV-Strategie 2020 erarbeitet, den die Volkswirtschaftsdirektion im Mai 2014 in die Vernehmlassung schickte. Die Reaktionen waren im Grundsatz positiv; Änderungsanträge betrafen grossmehrheitlich punktuelle Aspekte.

Die Ergebnisse der Konsultation sind in die SV-Strategie 2020 eingeflossen. Verschiedene Anliegen (z.B. PWI-Unterstützung auch in der Hügelzone, Erhöhung max. Beitragssatz für Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet) wurden im Rahmen der Anpassung der kantonalen Strukturverbesserungsverordnung aufgenommen und auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Das vorliegende Dokument tritt am 1.1.2015 in Kraft und hat voraussichtlich eine Geltungsdauer bis Ende 2020. Massgebende Änderungen bei den Rahmenbedingungen von Bund und Kanton können jedoch einen frühzeitigeren strategischen Anpassungsprozess auslösen. Investitionshilfegesuche, zu denen vor Unterzeichnung der aktualisierten Förderstrategie eine formelle Stellungnahme (z.B. schriftlicher Vorbescheid) abgegeben wurde, werden grundsätzlich nach den dann zumal gültigen Kriterien beurteilt.

2 Grundlagen

2.1 Begrifflichkeit

- ▶ Als Strukturverbesserungen (SV) werden hoch- und tiefbauliche Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen bezeichnet. Zu den tiefbaulichen Massnahmen (Bodenverbesserungen) gehört auch die Verbesserung degradierter Böden (Kulturlandverbesserung, Verbesserung Bodenfruchtbarkeit). Für SV-Massnahmen werden staatliche Investitionshilfen über zwei Instrumente gewährt:

- **Beiträge** (nicht rückzahlbar, ausser allenfalls nach einer Zweckentfremdung)
- **Investitionskredite** (IK; rückzahlbare, zinslose Darlehen)

Mit Investitionskrediten werden neben baulichen Massnahmen im Wohn- und Ökonomiebereich auch Betriebsübernahmen mitfinanziert (Starthilfe). Mit Betriebshilfedarlehen (BHD) kann die finanzielle Lage der Landwirtschaftsbetriebe verbessert werden.

- ▶ Die Aussagen in der vorliegenden SV-Strategie (Fördergrundsätze, Prioritätenordnung) beschränken sich grundsätzlich auf die Ausrichtung von Beiträgen. Bei den Beiträgen besteht eine Kofinanzierung Kanton/Bund mit kantonalem Handlungsspielraum. Demgegenüber hat der Kanton Entscheide zur Vergabe von IK (Bundesmittel) und BHD (Bundes- und Kantonsmittel) der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) übertragen.

2.2 Vorgaben

- ▶ Die landwirtschaftlichen Investitionshilfen sind eine öffentliche Verbundaufgabe, d.h. massgebende Vorgaben sind im Agrarrecht des Bundes verankert und kantonale Bestimmungen haben vorwiegend ergänzenden Charakter:
 - Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft [Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1], insbesondere 5. Titel (Art. 87-112)
 - Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft [Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1]
 - Verordnung vom 23. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft [SBMV; SR 914.11]
 - Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft [IBLV; SR 913.211]
 - Verschiedene Kreisschreiben des BLW [www.suisse-melio.ch]
 - Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 [KLWG; BSG 910.1], insbesondere 5. Titel (Art. 30-33)
 - Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft [SVV; BSG 910.113] → *punktueller Änderungen per 1.1.2014*
 - Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen [VBWG; BSG 913.1]
 - Verordnung vom 5. November 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen [VBWV; BSG 913.111] → *punktueller Änderungen per 1.1.2014*
- ▶ Soweit für das Erreichen agrarpolitischer Ziele Staatsbeiträge zur Verfügung gestellt werden, sind diese gemäss Art. 2 KLG nach Prioritäten geordnet und schwerpunktmässig einzusetzen. Nach Art. 13 Abs. 3 kant. SVV gewährt die ASP die Beiträge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Prioritätenordnung der Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel.
- ▶ Die kantonale SV-Strategie hat sich zudem innerhalb der Leitplanken zu bewegen, die durch übergeordnete Ziele und Strategien vorgegeben sind. Dazu gehören insbesondere:
 - Richtlinien der Regierungspolitik
 - Politische Schwerpunkte der Volkswirtschaftsdirektion
 - LANAT-Strategie
 - Kantonaler Richtplan

2.3 Finanzen

Beiträge

- ▶ Im kantonalen Budget 2014 sind netto 10.9 Mio. Franken SV-Beiträge eingestellt (ASP-Spardebatte im Grossen Rat 2013 hat zu Einsparungen von 0.7 Mio. Franken geführt). Zusammen mit den Bundesmitteln (Kofinanzierung) sind 2014 rund 22.2 Mio. Franken zur Unterstützung landwirtschaftlicher SV-Vorhaben verfügbar. Auch für die Planungen in den kommenden Jahren ist von Mitteln in dieser Grössenordnung auszugehen.
- ▶ Gestützt auf den Projekteingang (d.h. kein vordefinierter Verteilungsschlüssel) wurden im Durchschnitt der Jahre 2010-2013 knapp 40% der Beiträge für hochbauliche und gut 60% für tiefbauliche Massnahmen eingesetzt.
 - Mittel-Verteilung Hochbau: 93% Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden, 7% Alpgebäude und Käsereien
 - Mittel-Verteilung Tiefbau: 63% Wegebau und Belagserneuerungen, 14% Landumlegungen mit Infrastrukturen, 11% Wasserversorgungen, 4% Entwässerungsrekonstruktionen, 8% Behebung Unwetterschäden (inkl. der dafür gesprochenen Zusatzbeiträge)
- ▶ Regional wurden die Beiträge im Durchschnitt der Jahre 2010-2013 wie folgt verteilt:
 - 86% Berg- und Sömmerungsgebiet, 14% Tal- und Hügelgebiet
 - 41% Oberland, 26% Emmental, 20% Berner Jura, 13% Mittel- und Seeland
- ▶ Die im Kanton Bern ausbezahlten SV-Beiträge in Relation zur Anzahl Betriebe liegen im Kantonsvergleich im Mittelfeld [Durchschnitt 2008-2012]:
 - deutlich geringer als die Kantone GR, VD, LU;
 - geringer als die Kantone SG, SZ, JU, FR, SO;
 - höher als die Kantone TG, ZH, AG und Innerschweiz.

Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen

- ▶ In der kantonalen Strukturverbesserungsverordnung und in der kantonalen Waldverordnung ist die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) als kantonale Vollzugsbehörde für Investitionskredite und Betriebshilfe bezeichnet. Nach Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) ist die BAK administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert.
- ▶ Feststellungen der kantonalen Finanzkontrolle haben zu einer grundlegenden Überprüfung der historisch gewachsenen Organisationsstruktur LANAT/BAK geführt. Ein Ergebnis dieses Prozesses ist eine klarere Aufgaben- und Kompetenzzuteilung zwischen LANAT und BAK, die in einer Leistungsvereinbarung (LV) geregelt ist. Auch die Risikopolitik und die Haftung für Kreditausfälle sind Gegenstand der LV.
- ▶ Die BAK verwaltet die Bundes- und Kantonsmittel in verschiedenen Fonds:
 - Der Fonds de roulement für Investitionskredite hat ein Volumen von 407 Mio. Franken (Stand 31.12.2013). Neue Kredite werden aus den Rückflüssen der bestehenden Kredite gewährt. Bei Bedarf und Verfügbarkeit wird der Fonds vom Bund mit neuen Mitteln geäufnet.
 - Der Fonds de roulement für Betriebshilfedarlehen hat ein Volumen von 26.6 Mio. Franken (Stand 31.12.2013), wovon 20.4 Mio. Franken Bundes- und 6.2 Mio. Franken Kantonsmittel sind. Neue Mittel werden von Bund und Kanton im Verhältnis 1:1 in den Fonds einbezahlt.
 - Zur Deckung von Kreditverlusten besteht ein Verlustdeckungsfonds von 0.9 Mio. Franken (Stand 31.12.2013). Gemäss RRB 828/1972 ist die BAK verpflichtet, jährlich 10 % des Reingewinns in diesen Fonds zurückzustellen.
- ▶ Die BAK hat weiterhin eine vorsichtige, auf realen Sicherheiten basierende Risikopolitik zu betreiben. Ausnahmsweise kann die BAK andere Sicherheiten akzeptieren.

3 Herausforderungen

3.1 Rahmenbedingungen

- ▶ Im Jahr 2013 haben Parlament und Bundesrat die Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) und die für diesen Zeitraum massgebenden Zahlungsrahmen verabschiedet. Kernstück dieser Reformetappe ist ein neu ausgestaltetes Direktzahlungssystem, das besser auf die Verfassungsziele der Landwirtschaft abgestimmt ist. Effizienz und Wirksamkeit der Direktzahlungen sollen verbessert werden. Das Instrumentarium zur Strukturverbesserung hat punktuelle Änderungen und eine finanzielle Aufstockung erfahren. Umsetzung und Vollzug der komplexen AP 14-17 sind für die Betroffenen und die Kantone eine grosse Herausforderung. Mittelfristig sind einkommensrelevante Umverteilungen mit betrieblichen, produktionsspezifischen und regionalen Auswirkungen zu erwarten.
- ▶ Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik hat eine breite Debatte im Spannungsfeld produzierende und pflegende Landwirtschaft ausgelöst. Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft durch einen ungebremsten Bodenverbrauch zunehmend in ihrer Existenz gefährdet. Eine Konsequenz daraus sind u.a. verschiedene lancierte Volksinitiativen auf Bundes- und Kantonsebene, welche vor allem die Themen Versorgungssicherheit und Kulturlandschutz aufgreifen. Damit dürften in den nächsten Jahren hitzige Diskussionen über die Ausrichtung von Landwirtschaft, Agrarpolitik und anderen raumrelevanten Politiken anstehen, insbesondere auch im Kanton Bern.
- ▶ Einerseits soll die Landwirtschaft ihre Strukturen anpassen, um kostengünstiger und möglichst tier- und umweltfreundlich produzieren zu können – andererseits sollen die dafür nötigen, teils grossvolumigen Infrastrukturen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Einerseits soll die Landwirtschaft innovativer werden und marktfähige Produkte und Dienstleistungen anbieten – andererseits sind dem Bauen ausserhalb der Bauzone enge Grenzen gesetzt. Einerseits will man Emissionen, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind, möglichst weit weg von Wohngebieten haben – andererseits sind Zersiedlungen und Zoneninseln zu vermeiden. Solche divergierenden gesellschaftlichen Ansprüche und Vorstellungen kommen häufig in raumplanerischen Spannungsfeldern zum Ausdruck und werden tendenziell noch zunehmen.
- ▶ Weltweit werden Klimaveränderung, Rohstoff- und Ressourcenknappheit, Bevölkerungswachstum und veränderte Ernährungsgewohnheiten dazu führen, dass die Bedeutung der Landwirtschaft zunehmen wird. Gleichzeitig muss die produzierende Landwirtschaft die natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, Energie, Biodiversität) stärker schonen und sich in Richtung nachhaltige Entwicklung weiter entwickeln. Angesichts dieser doppelten Herausforderung ist der Verbesserung der Ressourceneffizienz in der Agrarpolitik hohe Priorität einzuräumen. Wirtschaftliche Leistungssteigerungen mit weniger Umweltschäden und Ressourcenverbrauch zu erbringen, ist ein Anforderungsprofil für die gesamte Volkswirtschaft.
- ▶ Im wirtschaftspolitischen Verhältnis zur Europäischen Union (EU) sind gegenwärtig viele Fragen offen. Ein baldiges Freihandelsabkommen mit der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich scheint wenig realistisch. Markante Weichenstellungen im Rahmen der WTO sind in nächster Zeit nicht zu erwarten. Veränderungen im Konsumverhalten, Einkaufstourismus, ein starker Franken und unsichere Entwicklungen auf den Absatzmärkten bleiben als Herausforderungen bestehen. Der Preis- und Kostendruck wird auf allen Stufen der Wertschöpfungskette anhalten und weitere Anstrengungen zur Verbesserung der preislichen und qualitativen Wettbewerbsfähigkeit erfordern.
- ▶ Die Finanzen vieler Kantone stehen unter Druck. Um einen nachhaltig ausgeglichenen Finanzhaushalt zu erreichen, hat der Kanton Bern eine umfassende Angebots- und Strukturüberprüfung vorgenommen. Die Umsetzung der Ende 2013 im Grossen Rat beschlossenen Entlastungsmassnahmen ist im Gang. Es ist davon auszugehen, dass die öffentliche Hand in den kommenden Jahren weitere Sparanstrengungen unternehmen wird. Die Landwirtschaft wird davon nicht ausgenommen sein.

3.2 Handlungsbedarf

- ▶ Der Kanton Bern gilt schweizweit als *der* Agrarkanton: Mit rund 11'700 Betrieben liegt jeder fünfte Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz im Kanton Bern. Die Berner Landwirtschaftsbetriebe bewirtschaften insgesamt eine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von 190'000 Hektaren, was 18 Prozent der LN der Schweiz entspricht. Die mittlere LN der Berner Landwirtschaftsbetriebe liegt rund 2 Hektaren unter dem schweizerischen Durchschnitt. Die Berner Landwirtschaft weist im schweizerischen Quervergleich – gemessen an der LN und am Produktionsvolumen je Betrieb – unterdurchschnittliche Strukturen auf, was auch auf einen höheren Anteil an Betrieben im Hügel- und Berggebiet zurückzuführen ist. Daraus ergeben sich höhere Produktionskosten und eine geringere preisliche Wettbewerbsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund bleiben gezielte Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen wichtig.
- ▶ Zusätzlich zum wirtschaftlichen Druck bleibt die Landwirtschaft mit steigenden ökologischen und tierschützerischen Anforderungen konfrontiert. Dieses dynamische Umfeld erfordert von der Landwirtschaft ständige Anpassungen und Optimierungen, die häufig mit Investitionen in Infrastrukturen verbunden sind. In unserer dezentralen, auf bäuerliche Familienbetriebe ausgerichteten Landwirtschaft wären viele zukunftsweisende und agrarpolitisch erwünschte Investitionen ohne finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand nicht realisierbar oder hätten eine kaum tragbare Verschuldung der Betriebe zur Folge. Investitionshilfen erleichtern der Landwirtschaft strukturelle Anpassungen wesentlich.
- ▶ Die schweizerische Landwirtschaft steht in einem globalisierten Nahrungsmittelmarkt in Konkurrenz zu ausländischen Anbietern und hat sich immer stärker auf internationale Rahmenbedingungen auszurichten. Investitionshilfen gehören in der Europäischen Union zu den wichtigsten Massnahmen zur Förderung des ländlichen Raums. Dieses Förderinstrument ist im internationalen Kontext kaum bestritten. Trotz hohem Spar- druck hält auch der Kanton Bern an diesem Förderbereich fest. Investitionshilfen im landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau leisten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der LANAT-Strategie 2020, die eine leistungsstarke und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion als eine politische Stossrichtung definiert.

4 Zielsetzungen

4.1 SV-Massnahmen

- ▶ Auf Bundesebene sind die mit den Investitionshilfen verbundenen Ziele explizit in Art. 87 Abs. 1 LwG verankert. Diese Zweckbestimmung deckt sich grundsätzlich auch mit den rechtlich festgelegten Zielen der bernischen Agrarpolitik (Art. 1 und 2 KLwG) und Voraussetzungen für Strukturverbesserungen (Art. 30 und 31 KLwG).
- ▶ Investitionshilfen für Massnahmen zur Strukturverbesserung sollen
 - die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken, ohne dass sich diese dafür untragbar verschulden muss (→ Senkung der Produktionskosten);
 - zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beitragen (→ Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren);
 - die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum fördern, insbesondere im Berggebiet und in den Randregionen (→ Beitrag zur dezentralen Besiedlung);
 - ein mehrfaches Investitions- und Beschäftigungsvolumen mit positivem Wertschöpfungseffekt für das ländliche Gewerbe auslösen (→ regionale Entwicklung).

4.2 SV-Strategie

- ▶ Die SV-Strategie ist eine Politfeldstrategie. Sie ist ein Umsetzungselement der übergeordneten LANAT-Strategie 2020, welche mit ihrer politischen Stossrichtung 1 eine leistungsstarke und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion anvisiert. Massnahmen zur Strukturverbesserung leisten in diesem Kontext einen wesentlichen Beitrag.
- ▶ Mit der Strategie Strukturverbesserungen 2020 werden folgende Ziele anvisiert:
 - Festlegung von transparenten Leitplanken für die Umsetzung der Ziele, die den Investitionshilfen für SV-Massnahmen zugrunde liegen (Ziff. 4.1);
 - Umsetzung der rechtlichen Vorgabe, wonach staatliche Beiträge nach Prioritäten geordnet und schwerpunktmässig einzusetzen sind (Ziff. 2.2);
 - Vermeidung von langen Wartelisten bei knappen öffentlichen Mitteln (Ziff. 2.3).

5 Fördergrundsätze

- (1) **Bottom-up** Die Förderung orientiert sich am Bottom-up-Prinzip. Ein finanzielles Engagement von Bund und Kanton bedingt Eigeninitiative und Projektanträge der direkt betroffenen und am Vorhaben interessierten Akteure (Landwirte, Trägerschaften, Gemeinden), was wesentliche Erfolgsfaktoren für innovative und nachhaltige Lösungen sind.
- (2) **Ökonomie, Nachhaltigkeit** Die Massnahmen zur Strukturverbesserung verfolgen primär eine ökonomische Zielsetzung. Die mit Förderbeiträgen unterstützten Projekte müssen jedoch einer Beurteilung standhalten, die alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Ökonomie, Ökologie, Soziales) umfasst. Unterstützte Vorhaben müssen namentlich die Anliegen des Natur-, Gewässer-, Tier-, Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen berücksichtigen und dienen primär den bäuerlichen Familienbetrieben.
- (3) **Finanzierbarkeit, Tragbarkeit, Wirtschaftlichkeit** Die zunehmende Unsicherheit in Bezug auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird bei der Beurteilung der Finanzier- und Tragbarkeit der Investitionsvorhaben angemessen berücksichtigt (z.B. Risikoanalyse). Zudem wird die Wirtschaftlichkeit der Projekte geprüft (z.B. Arbeitsverdienst je Stunde, Investitionskosten je Einheit).
- (4) **Ökologischer Leistungsnachweis, Tierwohl** Die unterstützten Betriebe müssen den ökologischen Leistungsnachweis nach Direktzahlungsverordnung erfüllen. Ökologie und Tierwohl sind auch bei den Strukturverbesserungsmassnahmen wichtige Entscheidungskriterien. Dies kommt mit einer entsprechenden Gewichtung in der Nutzwertanalyse von Ökonomiegebäuden und in Form von Zusatzbeiträgen bei Bodenverbesserungen (Bundesmittel mit Kofinanzierung durch den Kanton) zum Ausdruck.
- (5) **Verbundaufgabe, Mindestkosten** Der Kanton Bern unterstützt mit SV-Beiträgen nur Vorhaben, die mit Bundesbeiträgen mitfinanziert werden (Verbundaufgabe). Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird im Tiefbau erst ab beitragsberechtigten Baukosten in der Höhe von mindestens 20'000 Franken bei einzelbetrieblichen Massnahmen und 40'000 Franken bei gemeinschaftlichen Massnahmen auf ein Gesuch bzw. Projekt eingetreten. Im Hochbau berechnet sich der Beitrag aufgrund von pauschalen Ansätzen, welche i.d.R. unabhängig von den effektiven Baukosten festgesetzt werden.
- (6) **Beitragssätze** Die Bemessung der kantonalen Beitragssätze erfolgt nach dem Grundsatz, dass mit den knappen Kantonsmitteln möglichst viele Bundesbeiträge ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang werden die nach Art. 2 SVV (BSG 910.113) möglichen kantonalen Höchstansätze nicht zwingend ausgeschöpft.
- (7) **Kantonale Prioritäten** Der Handlungsspielraum bei den Bundesvorgaben wird genutzt, um Förderschwerpunkte und -kriterien nach den kantonalen Prioritäten unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel festlegen zu können. Dies hat zur Konsequenz, dass nicht alle Vorhaben mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden, die nach Bundesrecht förderungswürdig wären.
- (8) **Gemeinschaftliche Massnahmen** Gemeinschaftliche Massnahmen nach Art. 11 SVV (SR 913.1) ermöglichen mehr Optionen beim Strukturanpassungsprozess. Deshalb wird gemeinschaftlichen Vorhaben eine höhere Priorität beigemessen als einzelbetrieblichen Projekten. Im Tiefbau wird auf einzelbetriebliche Massnahmen nur im Streusiedlungsgebiet der Berg- und Hügelzone eingetreten [2. Priorität].

- (9) **Initiativen
Kostensenkung** Im Rahmen einer gemeinschaftlichen Initiative von Produzenten und Produzentinnen können die Vorabklärung, die Gründung, die fachliche Begleitung während der Startphase und die Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten nach Bundesvorgaben unterstützt werden. Für eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton werden hohe Anforderungen an die Innovationskraft, an die Komplexität und an das Potenzial zur Senkung der Produktionskosten gestellt. Gängige Projekte werden durch den Kanton nicht unterstützt (Verwaltungsökonomie).
- (10) **Projekte zur
regionalen
Entwicklung** Zukunftsgerichtete, sektorübergreifende Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) mit ausgewiesenem Wertschöpfungspotenzial und gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis haben auf Bundes- und Kantonsebene einen hohen Stellenwert. Die Anforderungen an die Projektunterlagen (Businessplan nach Vorgaben BLW) sind hoch und entsprechend zeitintensiv. Der Projekterfolg bedingt eine professionelle und erfahrene Begleitung (Coaching).
- (11) **Werterhaltung,
Erneuerung** Der Werterhaltung und Erneuerung von Bodenverbesserungen wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Erneuerung der bestehenden Meliorationsanlagen umfasst deren Sanierung nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer und/oder deren Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen und künftigen Erfordernisse einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Landwirtschaftsgebiete. In der Berg- und Hügelizeone wird zudem die periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Wegen unterstützt. Eine Ausdehnung der PWI auf das Talgebiet sowie auf weitere SV-Arten wäre aus fachlicher Sicht und zwecks Werterhaltung erstrebenswert, ist aber aus finanzpolitischen Gründen in den kommenden Jahren nicht umsetzbar.
- (12) **Vertragliche
Landumlegung** Die Mitwirkung der ASP bei vertraglichen Landumlegungen beschränkt sich in der Regel auf administrative Arbeiten in Zusammenhang mit der Genehmigung des neuen Besitzstandes sowie auf die Grundbuchanmeldung. Vor Inangriffnahme einer vertraglichen Landumlegung ist es zweckmässig, eine umfassendere Gesamtmelioration nach VBWG (BSG 913.1) zu prüfen.
- (13) **Landwirtschaft-
liche Planung** Die Landwirtschaftliche Planung (LP) hat zum Zweck, die landwirtschaftlichen Anliegen bei baulichen Grossvorhaben sowie bei Orts- und Regionalplanungen fundiert einbringen zu können. Zudem können mittels LP Massnahmen von komplexen Bodenverbesserungsprojekten mit anderen Interessengebieten abgestimmt werden.
- (14) **Alpwirtschaft** Die Alpwirtschaft bildet einen wichtigen Teil der Berglandwirtschaft. Bei deren Förderung mit baulichen Massnahmen werden die Anforderungen bezüglich Wirtschaftlichkeit, Tragbarkeit und Bautechnik hoch angesetzt. Zudem werden Landschaft und Ökologie gebührend berücksichtigt.
- (15) **Käsereien** Zukunftsweisende regionale oder überregionale und allenfalls kantonsübergreifende Käsereiprojekte werden mit pauschalen Investitionshilfen je Kilogramm Milch gefördert. Die Beitragssätze und Eintretenskriterien werden durch die ASP geregelt.

6 Massnahmen und Prioritätenordnung

- ▶ Die Prioritätenordnung betrifft die staatliche Förderung von SV-Projekten mit nicht rückzahlbaren **Beiträgen** (Verbundaufgabe mit Kofinanzierung Bund/Kanton).
- ▶ Die Bedürfnisse bei den Strukturverbesserungen sind regionenspezifisch. Deshalb nimmt der Bund keine Projekt-Priorisierung vor, sondern überlässt diese Aufgabe den Kantonen. Allerdings gewährt der Bund die höchsten Beiträge (Beitragssätze) für umfassend gemeinschaftliche Massnahmen, die tiefsten für einzelbetriebliche Massnahmen. Der Kanton Bern ist aus regionaler Sicht derart vielfältig, dass die Palette an unterstützungswürdigen SV-Massnahmen vergleichsweise breit sein muss.
- ▶ Nach Art. 2 Abs. 2 KLwG sind die zur Zielerreichung verfügbaren Staatsbeiträge nach Prioritäten zu ordnen und schwerpunktmässig einzusetzen. SV-Massnahmen erster Priorität werden in der Regel mit Beiträgen unterstützt; SV-Massnahmen zweiter Priorität werden eventuell mit Beiträgen gefördert (insbesondere abhängig von den verfügbaren Finanzmitteln; Kosten-/Nutzen-Beurteilung und Interessenabwägung im Einzelfall).

6.1 Hochbauliche Projekte

Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude werden nur im Berg-,Hügel- und Sömmerungsgebiet gewährt. Beiträge werden für Ökonomiegebäude raufutterverzehrender Tiere ausgerichtet. Im Talgebiet werden landwirtschaftliche Gebäude nicht mit Beiträgen unterstützt.

Fördergegenstand	1. Priorität	2. Priorität
Ökonomiegebäude	Ab 65 Punkten gemäss Nutzwertanalyse	50-65 Punkte gemäss Nutzwertanalyse
Jungviehställe	Plätze für Jungvieh und Galkühe im Rahmen von Gesamtlösungen von Ökonomiegebäuden oder bei spezialisierten Aufzuchtbetrieben (mindestens 20 GVE); Prioritätenordnung anhand Nutzwertanalyse analog Ökonomiegebäude	
Pensionspferdeställe		Mindestens 15 Pferdeplätze; ab 50 Punkten gemäss Nutzwertanalyse
Futter-, Hofdüngerlager, Remisen	Einzelelemente werden nur im Rahmen von Ökonomiegebäuden mitfinanziert, d.h. wenn gleichzeitig das Element Stall betroffen ist	
Alpgebäude	Ab 50 Normalstössen; Unterstützung i.d.R. inkl. Alpkäserei	30-50 Normalstösse; Unterstützung der Alpkäserei i.d.R. nur bei überbetrieblicher Zusammenarbeit
Käsereien	Neubauten, Erweiterungen inkl. umfassende Sanierungen	Teilsanierung von bestehenden Käsereien

Die ASP legt spezifische Förderkriterien insbesondere in folgenden Dokumenten fest:

- ▶ Nutzwertanalyse zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Ökonomiegebäuden
- ▶ Merkblatt landwirtschaftliche Finanzhilfen an Käsereien

6.2 Tiefbauliche Projekte

Fördergegenstand	1. Priorität	2. Priorität
Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Zweitmeliorationen	Ganzes Kantonsgebiet; Priorisierung nach Massgabe umfassender Vorabklärungen (i.d.R. 1. Priorität)	
Weganlagen	Berg- und Hügelzone: Basiserschliessungen von Geländekammern und gemeinschaftliche Hoferschliessungen Sömmerungsgebiet: Erschliessung grosser Kuhalpen ab 50 Normalstössen	Berg- und Hügelzone: Einzelhofzufahrten im Streusiedlungsgebiet Sömmerungsgebiet: Erschliessung mittlerer Kuhalpen mit 30-50 Normalstössen
Transportanlagen	Bergzone und Sömmerungsgebiet: Seilbahnen Tal- und Hügelzone: Anlagen für den Rebbau	Hügelzone: Seilbahnen
Wasserversorgungen	Berg- und Hügelzone sowie Sömmerungsgebiet	
Bewässerungsanlagen	Talzone: gemeinschaftlich, marktgerechte Produktion, Spezialkulturen	
Rekonstruktion von Entwässerungsanlagen	Tal- und Hügelzone: Fruchtfolgeflächen (FFF)	Ganzes Kantonsgebiet: Heumatten (hofnahe Gebiete)
Stromversorgungen	Bergzone und Sömmerungsgebiet: gemeinschaftliche Anlagen	Bergzone und Sömmerungsgebiet: Einzelhofversorgungen
Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Wegen	Berg- und Hügelzone sowie Sömmerungsgebiet: Anlagen müssen Förderkriterien genügen	
Verbesserung degradierter Böden	Tal- und Hügelzone: Fruchtfolgeflächen, Verbesserung Bodenfruchtbarkeit als Ziel	
Erneuerung von Bodenverbesserungen	Ganzes Kantonsgebiet: Priorität wie Grundtyp	
Sicherung und Wiederherstellung kulturtechnischer Bauten	Ganzes Kantonsgebiet: Anlagen müssen Förderkriterien genügen	

Die ASP legt spezifische Förderkriterien insbesondere in folgenden Dokumenten fest:

- ▶ Merkblatt: Förderungswürdigkeit von Bodenverbesserungen
- ▶ Merkblatt: Beurteilungsraster für die Unterstützung von Alpwegen
- ▶ Merkblatt: Grundsätze für die Unterstützung von Bewässerungsprojekten
- ▶ Merkblatt: Grundsätze für die Unterstützung von Verbesserungen degradierter Böden
- ▶ Richtlinie: Technische Grenzwerte beim Wegebau
- ▶ Richtlinie: Anforderungen an bituminöse Beläge

6.3 Themenübergreifende Projekte

<i>Fördergegenstand</i>	<i>1. Priorität</i>	<i>2. Priorität</i>
Vorprojekte, Grundlagenbeschaffung	Gesamtmeliorationen, Landumlegungen und andere komplexe Projekte mit engem Bezug zu den Fördergegenständen	
Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)	Priorisierung nach Massgabe umfassender Vorabklärungen	
Landwirtschaftliche Planungen (LP)	Priorisierung nach Massgabe umfassender Vorabklärungen	
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	Komplexe Projekte mit hohem Innovations- und Kostensenkungspotenzial	

7 Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze (Ziffer 5) und die darauf abgestützte Prioritätenordnung (Ziffer 6) haben Weisungscharakter. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und haben voraussichtlich eine Geltungsdauer bis Ende 2020. Massgebende Änderungen bei den Rahmenbedingungen von Bund und Kanton können jedoch einen frühzeitigeren strategischen Anpassungsprozess auslösen. Vorbehalten bleiben insbesondere Anpassungen aufgrund finanzpolitischer Entscheide.

Bern, 25. Oktober 2014

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat